



## Lieferantenrahmenvertrag Strom

zwischen Netzbetreiber und Lieferant über die Abwicklung der Belieferung von Kunden im Netz der Stadtwerke Leipzig Netz GmbH mit elektrischer Energie

Zwischen

.....  
.....  
.....

- nachstehend „**Lieferant**“ genannt -

und der

**Stadtwerke Leipzig Netz GmbH**  
**Arno-Nitzsche-Str. 35**  
**04277 Leipzig**

- nachstehend „**Netzbetreiber**“ genannt -

wird der nachfolgende Vertrag geschlossen:

### 1 Vertragsdaten

- (1) Für den Handelspunkt „Übertragungsnetz“ zuständiger Bilanzkoordinator:

**50Hertz Transmission GmbH**

- (2) Angaben zum Lieferanten

Registergericht:

Handelsregisternummer:

Zustellanschrift:

Telefon:

Telefax:

e mail:

VDEW-Codenummer:

- (3) Angaben zum Netzbetreiber:

Registergericht:                      Amtsgericht Leipzig

Handelsregisternummer:      12821



Zustellanschrift: Stadtwerke Leipzig Netz GmbH  
Abt. Netzvertrieb  
Postfach 10 06 55  
04006 Leipzig

Telefon: 0341 121-5561

Telefax: 0341 121 6656

e-mail: [Netznutzung@swl-netz.de](mailto:Netznutzung@swl-netz.de)

VDEW-Codenummer: 9900770000002

(4) Vertragsbeginn: .....

## 2 Vertragsgegenstand

- (1) Der Netzbetreiber betreibt ein Verteilungsnetz für elektrische Energie, an das die elektrischen Anlagen der Kunden angeschlossen sind. Dieser Vertrag regelt die Rechte und Pflichten der Vertragspartner zum Zugang zu den Energieversorgungsnetzen nach § 20 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), in Verbindung mit der Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV) bei der Belieferung von Letztverbrauchern, die an das Verteilungsnetz des Netzbetreibers angeschlossen sind.
- (2) Die Kunden (Letztverbraucher im Sinne des § 3 Nr. 25 EnWG), die mit dem Lieferanten einen Vertrag zur Belieferung mit elektrischer Energie abgeschlossen haben, sind in der Anlage 1 „Kundentnahmestellen“ aufgeführt. Anlage 1 wird elektronisch geführt und aktualisiert. Der Netzbetreiber ermöglicht die Belieferung der in der Anlage 1 und ihren Aktualisierungen aufgeführten Kunden nach Maßgabe des vorliegenden Vertrages. Die Führung und Änderung der Anlage 1 erfolgt nach den Festlegungen der Ziffer 5.
- (3) Die Netznutzung bei Einspeisungen von an das Netz des Netzbetreibers angeschlossenen Anlagen (z. B. KWK-Anlagen, Brennstoffzellen, Photovoltaikanlagen, etc.) ist nicht Gegenstand dieses Vertrages. Hierzu bedarf es gesonderter Regelungen.

## 3 Grundlage des Netzzugangs

Auf Basis von § 20 Abs. 1a EnWG und § 3 StromNZV regelt dieser Vertrag folgendes Modell der Netznutzung:

„Netznutzung durch den Lieferanten“:

Liegt ein integrierter Stromlieferungsvertrag zur Versorgung eines Kunden vor (Stromlieferung plus Netznutzung = all-inklusive Vertrag), hat der Lieferant gegenüber dem Netzbetreiber Anspruch auf die Leistung „Netznutzung“ einschließlich der Zurverfügungstellung des Netzes zum Zwecke der Belieferung des Kunden. Der Lieferant schuldet dem Netzbetreiber die anfallenden Netzentgelte.

## 4 Voraussetzungen der Belieferung

- (1) Voraussetzung für die Belieferung der einzelnen Kunden ist das Bestehen eines Netzanschlussvertrages zwischen Anschlussnehmer und Netzbetreiber mit ausreichender Anschlusskapazität und eines Anschlussnutzungsvertrages zwischen Anschlussnutzer und Netzbetreiber. Der Vertrag über den Netzanschluss an das Niederspannungsnetz/das Anschlussnutzungsverhältnis in Niederspannung wird abgeschlossen/besteht aufgrund und nach Maßgabe der Regelungen der Niederspannungsanschlussverordnung in Verbindung mit den Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Leipzig Netz GmbH zur Niederspannungs- /Niederdruckanschlussverordnung – Anlage 7 - sowie den Technischen Anschlussbedingungen der Stadtwerke



Leipzig Netz GmbH (TAB 2007 Mitteldeutschland, Fassung der BDEW-Landesgruppen Sachsen und Sachsen-Anhalt) – Anlage 8 - in der jeweils gültigen Fassung. Im Fall der Netznutzung durch den Kunden selbst (abweichend zu Ziffer 3) ist an Stelle dieses Vertrages der Abschluss des Netznutzungsvertrages zwischen Kunde und Netzbetreiber erforderlich. Der Netzbetreiber veröffentlicht entsprechende Vertragsmuster auf seiner Internetseite (<http://www.swl-netz.de>).

- (2) Die Strombelieferung der Entnahmestellen ist in gesonderten Verträgen zwischen Lieferant und Kunden geregelt. Der Lieferant versichert bei Anmeldung eines Kunden, dass ab Beginn der Zuordnung des Kunden zu einem Bilanzkreis ein solcher Stromlieferungsvertrag mit dem jeweiligen Kunden besteht. Dieser Vertrag muss entweder den gesamten Bedarf des Kunden an der Entnahmestelle oder den über eventuelle Fahrplanlieferungen hinausgehenden Bedarf des Kunden vollständig abdecken (offener Liefervertrag).
- (3) Die Netznutzung setzt voraus, dass die Entnahmestellen der Letztverbraucher in ein vertraglich begründetes Bilanzkreissystem einbezogen sind.

Der Lieferant teilt dem Netzbetreiber den (Unter-) Bilanzkreis mit, dem die Entnahmestellen der Kunden in der Regelzone des Übertragungsnetzbetreibers zugeordnet werden sollen. Die gleichzeitige Zuordnung einer Entnahmestelle zu mehreren Bilanzkreisen ist nicht möglich. Der Lieferant benennt den Bilanzkreisverantwortlichen und weist dessen Bilanzkreisverantwortlichkeit mit Bestätigung der Datenzuordnungsermächtigung des Lieferanten auf Verlangen des Netzbetreibers nach.

## 5 Abwicklung der Netznutzung – An- und Abmeldung zum Bilanzkreis

- (1) Der Lieferant meldet dem Netzbetreiber alle Entnahmestellen seiner Kunden, die an das Verteilungsnetz des Netzbetreibers angeschlossen sind, und den beabsichtigten Beginn der Netznutzung. Der Lieferant gibt dabei insbesondere die Voraussetzungen an, die gesetzlich erforderlich sind, um den Kunden als Haushaltskunden im Sinne des EnWG einzustufen. Die An- und Abmeldung eines Kunden zu einem Bilanzkreis kann grundsätzlich nur mit einer Frist von einem Monat zum Ablauf des Folgemonats erfolgen.
- (2) Der Lieferant teilt dem Netzbetreiber jede An/Abmeldung zu einem Bilanzkreis - möglichst gesammelt einmal pro Monat - unter Angabe der erforderlichen Daten nach Anlage 1 „Kundenentnahmestellen“ in elektronischer Form (per E-Mail) im UTILMD-Format mit. Die Einzelheiten der Kundenwechselprozesse orientieren sich an der VDN-Richtlinie „Datenaustausch und Mengenbilanzierung“ (DuM-Richtlinie).
- (3) Der Netzbetreiber bestätigt die An- bzw. Abmeldung bis spätestens zum 15. Werktag des dem Lieferbeginn vorausgehenden Monats, bzw. des letzten Liefermonats. Die Bestätigung erfolgt durch Aufnahme der für die Netznutzung erforderlichen kundenspezifischen Daten in die laufend aktualisierte Liste der Kundenentnahmestellen (Anlage 1) zum Lieferantenrahmenvertrag und durch Übermittlung dieser Liste an den Lieferanten.

Mit der Bestätigung ist die Zuordnung und damit die Veränderung eines Bilanzkreises für den Netzbetreiber und den Lieferanten verbindlich. Alle Angaben, die die Bilanzkreiszuordnung betreffen, werden in die Anlage 1 aufgenommen. Eine Ablehnung der Zuordnung eines Kunden wird der Netzbetreiber begründen.

- (4) Die An-/Abmeldung muss gemäß § 14 Abs. 4 StromNZV ordnungsgemäß und vollständig sein. Der Netzbetreiber darf eine nicht ordnungsgemäße oder nicht vollständige Meldung nur zurückweisen, wenn die Entnahmestelle anhand der gemeldeten Daten nicht eindeutig identifizierbar ist. In diesem Fall ist die Meldung für diese Entnahmestelle unwirksam.
- (5) Änderungen sonstiger wesentlicher Kundendaten sind wechselseitig unverzüglich mitzuteilen.
- (6) Wird die Belieferung eines Kunden an einer Entnahmestelle von mehreren Lieferanten für den gleichen Zeitraum oder Lieferbeginn in Anspruch genommen, so besteht eine Lieferantenkonkurrenz. Der Netzbetreiber informiert die beteiligten Lieferanten unverzüglich über die bestehende Lieferantenkonkurrenz. Wird diese nicht rechtzeitig vor Lieferbeginn geklärt, stellt der Netzbetreiber das Netz dem Lieferanten zur Verfügung, der die Belieferung des Kunden als erster mitgeteilt hat.



## 6 Leistungsmessung oder Lastprofilverfahren

- (1) Bei Kunden mit einem Strom-Jahresverbrauch von mehr als 100.000 kWh erfolgt die Messung durch eine fortlaufend registrierende ¼-h-Leistungsmessung (Lastgangzählung).
- (2) Bei Entnahmestellen, die keine registrierende Leistungsmessung haben, erfolgt die Belieferung über Lastprofile (Lastprofilkunden). Diese Profile legt der Netzbetreiber auf der Grundlage des synthetischen Verfahrens fest. Der Netzbetreiber bestimmt die verwendeten Lastprofile. Der Lieferant deckt den gesamten Bedarf des Kunden auf der Basis von diesen Lastprofilen.
- (3) Der Netzbetreiber ordnet jedem Kunden das entsprechende Lastprofil zu und stellt für jeden Kunden eine Jahresverbrauchsprognose auf, die in der Regel auf dem Vorjahresverbrauch basiert. Dem Lieferanten steht das Recht zu, unplausiblen Prognosen zu widersprechen und dem Netzbetreiber eine eigene Prognose zu unterbreiten. Kommt keine Einigung zustande, legt der Netzbetreiber die Prognose über den Jahresverbrauch fest. Weitere Einzelheiten ergeben sich aus der Regelung des Netzbetreibers zur Ermittlung und Handhabung von Lastprofilen (Anlage 3). In begründeten Ausnahmefällen können Netzbetreiber und Lieferant gemeinsam die Jahresprognose auch unterjährig anpassen.
- (4) Der Netzbetreiber ist berechtigt, das Verfahren oder die Lastprofile zu ändern, wenn dies erforderlich oder zweckmäßig ist. Der Netzbetreiber teilt dem Lieferanten die Änderung des Verfahrens mit einer Frist von 3 Monaten und die Änderung der Lastprofile sowie die Zuordnung der Lastprofilarten zu den einzelnen Kundenentnahmestellen mit einer Frist von 1 Monat zum Ende eines Monats in Textform mit.

## 7 Messeinrichtungen

Soweit keine anderweitige Vereinbarung im Sinne von § 21 b EnWG in Verbindung mit dem nachfolgenden Satz 2 dieses Vertrages getroffen wurde, gelten die nachfolgenden Absätze (1) bis (6); in diesem Fall ist der Netzbetreiber der Messstellenbetreiber. Ist der Lieferant der Messstellenbetreiber, gelten die Bestimmungen des gesondert abzuschließenden Messstellenbetreibervertrages zwischen Lieferant und Netzbetreiber. Unabhängig davon, wer Messstellenbetreiber ist, findet Absatz (7) in jedem Fall Anwendung.

- (1) Der Netzbetreiber ist für die Erfassung der vom jeweiligen Kunden entnommenen elektrischen Energie verantwortlich. Er legt Art, Umfang und Anbringungsort der Messeinrichtungen fest. Er hat den Kunden und den Anschlussnehmer anzuhören und deren berechnete Interessen zu wahren. Der Netzbetreiber stellt die für die Messung und bei Lastgangkunden die für die notwendige Zählerfernauslesung erforderlichen Geräte zur Verfügung und betreibt diese. Sie stehen im Eigentum des Netzbetreibers, der die Einhaltung der eichrechtlichen Bestimmungen gewährleistet.
- (2) Bei Lastgangkunden erfolgt die Übermittlung der Messdaten an den Lieferanten in der Regel einmal pro Monat. Bei vereinbarter täglicher oder wöchentlicher Datenübermittlung zahlt der Lieferant ein zusätzliches Entgelt. Der Netzbetreiber kann Kontrollablesungen vornehmen.

Die Einzelheiten der Ablesung richten sich im Übrigen nach den Bestimmungen des zwischen Netzbetreiber und dem Kunden jeweils abgeschlossenen Netzanschluss- bzw. Anschlussnutzungsvertrag.

- (3) Für die Fernablesung muss beim Kunden ein hierfür geeigneter Telekommunikationsanschluss ohne zeitliche Beschränkung sowie ein 230 V-Anschluss in unmittelbarer Nähe zur Messeinrichtung zur Verfügung stehen. Der Netzbetreiber teilt dem Lieferanten auf Anfrage die diesbezüglichen technischen Bedingungen (Abstände der jeweiligen Anschlüsse, Anschlüsse zum Zählerplatz, etc.) mit. Die Nutzung dieser Anschlüsse ist für den Netzbetreiber kostenlos. Die Fernablesung soll vor Aufnahme der Belieferung zur Verfügung stehen. Bei Nichtfertigstellung gehen Kosten des zusätzlichen Aufwandes (mobile Datenerfassung für bis zu 2 Monate o.ä.) zu Lasten des Lieferanten, es sei denn, der Netzbetreiber hat die Verzögerung zu vertreten. Verzögerungen durch den Kunden gehen zu Lasten des Lieferanten.
- (4) Für Kunden, die nach Lastprofilverfahren beliefert werden, werden die Messeinrichtungen vom Beauftragten des Netzbetreibers oder auf Verlangen des Netzbetreibers vom Kunden selbst in möglichst gleichen



Zeitabständen, die 12 Monate nicht wesentlich überschreiten dürfen, nach einem vom Netzbetreiber festzulegenden Turnus abgelesen.

Außerhalb der turnusmäßigen Ablesung, insbesondere bei einem Lieferantenwechsel, bei einem Umzug des Kunden, bei Beendigung des Lieferantenrahmenvertrages oder bei einer wesentlichen Änderung des Bedarfs, kann der Netzbetreiber Zwischenablesungen veranlassen, den Verbrauch im Wege der rechnerischen Abgrenzung ermitteln oder diesen auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen. Hierbei sind die tatsächlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen.

- (5) Neben dem Netzentgelt wird vom Netzbetreiber für jede Entnahmestelle je ein Entgelt für die Messung und für die Abrechnung in Rechnung gestellt. Bis zur erstmaligen Genehmigung der Entgelte nach der Strom-NEV wird für Netznutzung einschließlich Abrechnung und Messung ein einheitliches Entgelt (gemäß Preisblatt Anlage 2) erhoben.

Beauftragt der Lieferant den Netzbetreiber mit einer zusätzlichen Ablesung, ist diese entgeltlich. Die Höhe des Entgeltes ist dem als Anlage 2 beigefügten Preisblatt zu entnehmen.

- (6) Der Lieferant kann zusätzlich eigene Mess- und Steuereinrichtungen auf eigene Kosten einbauen lassen. Die Messdaten dieser Einrichtungen werden nicht zur Abrechnung herangezogen, soweit nicht in Ziffer 7 (7a) etwas anderes festgelegt ist
- (7) Ergibt eine Überprüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag zu erstatten oder nach zu entrichten.

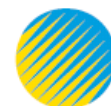
Ist die Größe des Fehlers bei der Messeinrichtung eines Lastprofilkunden nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine solche Messeinrichtung nicht an, so ermittelt der Netzbetreiber den Verbrauch für die Zeit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder aufgrund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung. Die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

Ist die Größe des Fehlers bei der Messeinrichtung eines Lastgangkunden mit registrierender Lastgangmessung nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine solche Messeinrichtung nicht an, so erfolgt die Ermittlung von Ersatzwerten für fehlende oder unplausible Werte entsprechend dem VDN Metering Code 2006 nach folgendem Schema:

- a. bei vorhandener Vergleichszählung, die den eichrechtlichen Bestimmungen entspricht, werden die vorhandenen Zählwerte für die Ersatzwertbildung verwendet.
- b. Bei nicht vorhandener Vergleichszählung werden für fehlende oder unplausible Zählwerte kleiner gleich 2 h ein Interpolation- und bei größer 2 h ein Vergleichswertverfahren angewendet. Als Ausnahme werden bei eindeutig festgestellten Versorgungsunterbrechungen Null-Ersatzwerte als Zählwerte berücksichtigt.

Ansprüche nach Satz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorausgehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

- (8) Soweit eine anderweitige Vereinbarung auf der Grundlage einer Rechtsverordnung gemäß § 21b Abs. 3 EnWG getroffen wurde, werden die vom Messstellenbetreiber dem Netzbetreiber zur Verfügung gestellten Zählwerte der Abwicklung und Abrechnung dieses Vertrages zu Grunde gelegt. Wenn dem Netzbetreiber die Zählwerte nicht oder nicht ordnungsgemäß zur Verfügung stehen oder die zur Verfügung gestellten Zählwerte unplausibel sind, findet Ziffer 7.7 Anwendung.



## 8 Datenaustausch

- (1) Die Vertragspartner werden die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhobenen oder zugänglich gemachten Daten zum Zweck der Datenverarbeitung unter Beachtung von § 9 EnWG sowie der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Durchführung des Vertrages notwendig ist. Die Vertragspartner sind berechtigt, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Stromlieferungen Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung der Netznutzung erforderlich ist.
- (2) Bei Lastprofilkunden gemäß Ziffer 6.2 teilt der Netzbetreiber dem Lieferanten die für die Verbrauchsabrechnung mit dem Kunden erforderlichen Daten spätestens 1 Monat nach Ablesung mit.

Die weitere Datenbereitstellung an den Lieferanten – die Lastgänge der leistungsgemessenen Kunden sowie die synthetischen Lastprofile der einzelnen Kundengruppen – wird gemäß Anlage 4 bereitgestellt.

- (3) Der Netzbetreiber übermittelt die für die Verbrauchsabrechnung und Bilanzierung relevanten Leistungswerte innerhalb der vertraglich vereinbarten Fristen an den Lieferanten. Der Lieferant ist verpflichtet, die übermittelten Werte unverzüglich zu prüfen und dafür Sorge zu tragen, dass der Bilanzkreisverantwortliche seinerseits die erforderlichen Prüfungen fristgerecht durchführt. Wenn Einwände bestehen, wird der Lieferant dem Netzbetreiber dies unverzüglich anzeigen. Unterlässt der Lieferant die Anzeige, gelten die Leistungswerte für die Bilanzkreisabrechnung als genehmigt. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, die für die Bilanzierung bzw. für die Bilanzkreisabrechnung relevanten Daten rechtzeitig an die Übertragungsnetzbetreiber und ggf. Bilanzkreisverantwortlichen zu übermitteln.
- (4) Die Vertragspartner werden alles Erforderliche und Zumutbare tun, um den Übertragungsnetzbetreiber bei der Erfüllung seiner Verpflichtung aus § 8 Abs. 2 StromNZV für die Bilanzkreisabrechnung zu unterstützen.

## 9 Jahresmehr- und Jahresmindermengen

- (1) Die bei der Abwicklung von Lieferungen nach dem Lastprofilverfahren entstehenden Jahresmengendifferenzen zwischen der gemessenen (tatsächlichen) Energieentnahme der Standardlastprofilkunden am Zählpunkt und der Energie der vom Netzbetreiber für diesen Zählpunkt festgelegten Lastprofile auf Basis der Jahresverbrauchsprognosen werden gemäß Ziffer 6 und den jeweils gültigen Preisregelungen in der Anlage 2 abgerechnet.
- (2) Ergibt sich ein negativer Differenzwert, so erfasst der Netzbetreiber für den Lieferanten diese ungewollte Mehrmenge zum Zwecke der Vergütung. Bei einem positiven Differenzwert erfasst der Netzbetreiber die ungewollte Mindermenge, um sie dem Lieferanten in Rechnung zu stellen. Die entsprechenden Preisregelungen ergeben sich aus dem Preisblatt, Anlage 2, dessen jeweilige Fassung auf der Internetseite des Netzbetreibers veröffentlicht ist.
- (3) Die Abrechnung der Jahresmehr- und Jahresmindermengen erfolgt nach Ablauf des jeweiligen Abrechnungsjahres nach Eingang der letzten erforderlichen Zählwerte.

## 10 Entgelte

- (1) Der Lieferant zahlt dem Netzbetreiber für die Leistung „Netznutzung“ nach Ziffer 3 sowie für andere Leistungen nach diesem Vertrag Entgelte nach den Preisregelungen gemäß Preisblatt, Anlage 2 und den Ergänzenden Bedingungen zur Niederspannungs-/Niederdruckanschlussverordnung der Stadtwerke Leipzig Netz GmbH (Anlage 7). Individualisierte Entgelte nach § 19 Abs. 2 und 3 StromNEV bedürfen besonderer Vereinbarung im Einzelfall; alle übrigen Bestimmungen dieses Vertrages finden auf die individuellen Entgeltregelungen Anwendung.



- (2) Der Netzbetreiber fordert für den Energiebezug an einem Zählpunkt einen Leistungsfaktor  $\cos \phi$  zwischen 0,9 induktiv und 1. Unterschreitet der Leistungsfaktor diesen Wert, so erfolgt eine gesonderte Verrechnung der bereitgestellten Blindmehrarbeit in Blindkilowattstunden (kvarh).
- (3) Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Netzentgelte anzupassen, wenn und soweit er eine nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen erforderliche Genehmigung hierfür hat oder die Überschreitung der genehmigten Netzentgelte nach Maßgabe von § 23a Abs. 2 Satz 2 EnWG zulässig ist. Hierüber wird der Netzbetreiber den Lieferanten in Textform unverzüglich informieren.

Bei Einführung einer Anreizregulierung auf Basis einer Rechtsverordnung gemäß § 21a EnWG gilt anstelle von Satz 1, dass der Netzbetreiber dann berechtigt ist, die Netzentgelte anzupassen, wenn und soweit die geltenden Obergrenzen für die Netzentgelte beachtet werden.

- (4) Für den Fall, dass gegen die nach Abs. (3) festgesetzten Entgelte im Rahmen von behördlichen oder gerichtlichen Verfahren Rechtsmittel eingelegt werden bzw. sind derartige Verfahren bereits anhängig (z.B. durch den Netzbetreiber, vorgelagerten Netzbetreiber - hinsichtlich ihrer Entgelte - oder Dritte) ist zwischen den Parteien abschließend das rechts- bzw. bestandskräftige Entgelt maßgeblich. Bis zu diesem Zeitpunkt erfolgt die Abrechnung auf der Grundlage des genehmigten oder bestimmten, gegebenenfalls vorläufigen Entgeltes. Dies kann dazu führen, dass Entgelte für vorangegangene Zeiträume - gegebenenfalls nach Beendigung des Vertrages oder der Belieferung der jeweiligen Entnahmestellen durch den Lieferanten - nachgefordert oder zurückgezahlt werden müssen. Rück- oder Nachzahlungen werden jeweils mit dem für den jeweiligen Zeitraum maßgeblichen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB verzinst.
- (5) Der Netzbetreiber wird unverzüglich auf seiner Internetseite bekannt geben, wenn ein Antrag auf Änderung zu genehmigender Netzentgelte gestellt worden ist.
- (6) Ändern sich die Netzentgelte, so kann der Lieferant das Vertragsverhältnis mit zweiwöchiger Frist auf das Ende des der Änderung der Netzentgelte folgenden Kalendermonats kündigen.
- (7) Preisanpassung

Soweit bestimmte von diesem Vertrag umfasste Entgelt oder Entgeltbestandteile nicht der Genehmigung durch die Regulierungsbehörde unterliegen, gilt folgendes:

Sollten nach Vertragsabschluss erlassene Gesetze, Verordnungen oder behördliche Maßnahmen die Wirkung haben, dass sich die Fortleitung, die Übertragung, die Verteilung oder die Abgabe von Elektrizität für den Netzbetreiber verteuert oder verbilligt, so erhöhen oder verbilligen sich zum Ausgleich der angeführten Preis- und Kostensteigerungen oder -senkungen die betreffenden, von diesem Vertrag umfassten Entgelte entsprechend von dem Zeitpunkt an, an dem die Verteuerung oder Verbilligung in Kraft tritt oder für den Netzbetreiber Wirkungen entfaltet. Satz 1 gilt insbesondere für gesetzlich oder behördlich vorgeschriebene Maßnahmen betreffend der Kraft-Wärme-Kopplung.

Der vorstehende Absatz gilt entsprechend in den Fällen, in denen Gesetze, Verordnungen oder behördliche Maßnahmen, die bei Vertragsabschluss schon in Kraft getreten waren bzw. erlassen worden sind, während der Vertragslaufzeit die Belastungen des Netzbetreibers in der in dem vorstehenden Absatz genannten Art verändern.

- (8) Der Netzbetreiber stellt die jeweiligen KWKG-Aufschläge gemäß KWKG vom 19.03.2002 sowie die auf die Stromlieferungen anfallende Konzessionsabgabe dem Lieferanten mit dem Netzentgelt in Rechnung.

Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach dem jeweils mit der betreffenden Gemeinde vereinbarten Konzessionsabgabensatz gemäß Konzessionsabgabenverordnung.

- (9) Alle Entgelte unterliegen dem im Liefer- bzw. Leistungszeitpunkt jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuersatz.



## 11 Abrechnung, Zahlung und Verzug

- (1) Der Abrechnungszeitraum für Netzentgelte gemäß Ziffer 10 beträgt bei Lastprofilkunden in der Regel 12 Monate (beginnend mit der Aufnahme des Kunden in diesen Vertrag). Kunden mit fortlaufend registrierender ¼-h-Leistungsmessung rechnet der Netzbetreiber grundsätzlich monatlich ab. Der Netzbetreiber ist berechtigt, bei Lastprofilkunden nach seiner Wahl monatliche oder 2-monatliche Abschlagszahlungen zu verlangen.
- (2) Rechnungen und Abschlagsberechnungen werden zu dem vom Netzbetreiber angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch 2 Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Verzug und Verzugschaden richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Einwände gegen die Rechnung und Abschlagsberechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen.
- (4) Gegen Ansprüche der Vertragspartner kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

## 12 Störungen und Unterbrechungen der Netznutzung

- (1) Soweit der Netzbetreiber durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, an der Abnahme der Energie des Lieferanten oder an der Abgabe der Energie an den Kunden des Lieferanten gehindert ist, ruhen Verpflichtungen der Vertragspartner aus diesem Vertrag solange, bis die Hindernisse beseitigt sind. Gleiches gilt im Falle von Störungsbeseitigungen, Wartungs-, Instandhaltungsarbeiten oder sonstigen betriebsnotwendigen Arbeiten.
- (2) Der Netzbetreiber unterrichtet den Kunden nach Maßgabe der Anschlussnutzungsverträge rechtzeitig vor einer beabsichtigten Unterbrechung der Stromzufuhr in geeigneter Weise. Wenn eine Unterrichtung nicht rechtzeitig möglich ist, macht der Netzbetreiber den Kunden unverzüglich nach Eintritt der Unterbrechung oder Störung Mitteilung.

Bei kurzen Unterbrechungen werden nur die Kunden unterrichtet, die zur Vermeidung von Schäden auf eine ununterbrochene Stromzufuhr angewiesen sind und dies dem Netzbetreiber unter Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt haben. Eine Unterrichtung kann ausnahmsweise unterbleiben, wenn dies nicht rechtzeitig möglich ist und der Netzbetreiber dies nicht zu vertreten hat oder die Unterrichtung die Beseitigung der Unterbrechung verzögern würde. Der Netzbetreiber unternimmt alle zumutbaren Anstrengungen, die Störung unverzüglich zu beheben.

- (3) Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Netznutzung und die damit verbundenen Dienstleistungen durch fristlose Einstellung der Stromlieferung zu verweigern und den Anschluss vom Netz zu trennen, wenn die Einstellung erforderlich ist, um
  - eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
  - den Gebrauch elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung von Messeinrichtungen zu verhindern,
  - zu gewährleisten, dass Störungen anderer Kunden oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind.

Die Einstellung ist auch zulässig, wenn die Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems gefährdet oder gestört ist und die Einstellung zur Beseitigung der Gefahr erforderlich ist.

- (4) Der Netzbetreiber teilt dem Lieferanten unverzüglich unter Angabe der Gründe mit, wenn er die Netznutzung verweigert und die Kundenanlage vom Netz trennt. Dasselbe gilt für die Aufhebung der Trennung.
- (5) Der Netzbetreiber hat die Netznutzung in den Fällen der Ziffern 12.1 und 12.3 unverzüglich wieder zu ermöglichen, sobald die Gründe für die Beendigung entfallen sind.



### 13 Haftung

- (1) Die Vertragspartner haften einander für Schäden, die ihnen durch Unterbrechungen der Elektrizitätsversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsbelieferung entstehen, nach Maßgabe des § 18 der Niederspannungsanschlussverordnung vom 01.11.2006. Die gesetzliche Haftung bleibt im Übrigen unberührt.
- (2) Der Lieferant teilt dem Netzbetreiber unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe mit, wenn er die Einstellung oder Einschränkung seiner Lieferung verlangt. Der Lieferant versichert entsprechend § 294 ZPO gegenüber dem Netzbetreiber glaubhaft, dass sämtliche vertraglichen/gesetzlichen Voraussetzungen für die Unterbrechung gemäß Liefervertrag vorliegen und auch keinerlei Einwendungen/Einreden des Kunden des Lieferanten gegen die Unterbrechung bestehen. In diesem Fall ist der Netzbetreiber berechtigt, die Netznutzung und die Belieferung des Kunden zu unterbrechen. Der Lieferant stellt den Netzbetreiber von allen Schadenersatzansprüchen des Kunden aus einer unberechtigten Unterbrechung der Netznutzung und der Belieferung frei. Der Lieferant ist verpflichtet, dem Netzbetreiber ein Entgelt für die Unterbrechung und die Wiederaufnahme der Netznutzung gemäß dem Preisblatt Netznutzungsentgelte in der jeweils gültigen Fassung, veröffentlicht unter [www.swl-netz.de](http://www.swl-netz.de), zu zahlen. Sollte der Netzbetreiber an der vom Lieferanten beabsichtigten Unterbrechung der Netznutzung aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen gehindert sein, ist der Lieferant verpflichtet, dem Netzbetreiber die in Folge der beabsichtigten Unterbrechung (Kosten gemäß dem Preisblatt Netznutzungsentgelte in der jeweils gültigen Fassung, veröffentlicht unter [www.swl-netz.de](http://www.swl-netz.de)) und aus der weiteren Netznutzung entstehenden Kosten zu erstatten; dies gilt auch im Falle der Beendigung des Liefervertrages. Der Netzbetreiber hebt die Unterbrechung der Anschlussnutzung nach schriftlicher Mitteilung des Lieferanten unverzüglich auf.

### 14 Sicherheitsleistung

- (1) Der Netzbetreiber kann in begründeten Fällen eine angemessene Sicherheitsleistung vom Lieferanten verlangen. Die Anforderung einer Sicherheitsleistung ist gegenüber dem Lieferanten schriftlich zu begründen. Kommt der Lieferant einem schriftlichen Verlangen nach Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung nach Ziffer 14 nicht binnen 14 Kalendertagen nach, darf der Netzbetreiber die Netznutzung ohne weitere Ankündigung unterbrechen, bis die Sicherheit geleistet ist.
- (2) Als begründeter Fall gilt insbesondere, dass
  - der Lieferant mit fälligen Zahlungen trotz Mahnung wiederholt im Verzug ist
  - gegen den Lieferanten Zwangsvollstreckungsmaßnahmen wegen Geldforderungen (§§ 803 – 882a ZPO) eingeleitet sind,
  - ein nicht offensichtlich unbegründeter Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Lieferanten vorliegt,
  - die vom Netzbetreiber über den Lieferanten eingeholte Auskunft einer allgemeinen im Geschäftsleben anerkannten Auskunft (z. B. Creditreform) über seine wirtschaftlichen Verhältnisse die begründete Besorgnis erhärtet, der Lieferant werde den Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht nachkommen.
- (3) Als angemessen gilt eine Sicherheitsleistung, wenn sie dem zweifachen voraussichtlichen monatlichen Entgelt nach diesem Vertrag entspricht.
- (4) Der Netzbetreiber kann nach fruchtlosem Verstreichen einer nach Verzugseintritt ausgesprochenen Zahlungserinnerung gesetzten angemessenen Frist die Sicherheitsleistung in Anspruch nehmen. Die Fristsetzung kann zusammen mit der Zahlungserinnerung erfolgen.
- (5) Der Lieferant ist berechtigt, die Sicherheitsleistung durch monatliche Vorauszahlungen (jeweils bis zum 20. des Vormonats) abzuwenden. Vorauszahlungen werden bei der nächsten Abrechnung verrechnet. Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz verzinst.
- (6) Soweit der Netzbetreiber eine Sicherheitsleistung verlangt, kann diese auch in Form einer selbstschuldnerischen Bürgschaft nach deutschem Recht eines EU-Geldinstituts mit Verzicht auf die Einrede der Voraus-



klage und mit der Verpflichtung zur Zahlung auf erstes Anfordern erbracht werden. Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz verzinst.

- (7) Eine Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

## 15 Laufzeit und Kündigung

- (1) Der Rahmenvertrag tritt gemäß Ziffer 1.4 in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Er kann mit einer Frist von 3 Monaten auf das Ende eines Kalendermonats schriftlich ordentlich gekündigt werden. Ziffer 10.5 bleibt davon unberührt. Erfolgt die Kündigung durch den Netzbetreiber, wird dieser dem Lieferanten – grundsätzlich mit der Kündigungserklärung - den Abschluss eines neuen Vertrages über den Netzzugang zu angemessenen Konditionen und Entgelten anbieten, so dass ein neuer Vertrag noch vor Beendigung des laufenden Vertrages abgeschlossen werden kann.
- (2) Dieser Vertrag kann fristlos aus wichtigem Grund schriftlich gekündigt werden, wenn gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages wiederholt trotz Abmahnung schwerwiegend verstoßen wird.
- (3) Bei Nichterfüllung der Zahlungspflicht trotz zweimaliger Mahnung ist der Netzbetreiber berechtigt, das Vertragsverhältnis einen Monat nach Ankündigung fristlos schriftlich zu kündigen. Dies gilt nicht, wenn der Lieferant darlegt, dass die Folgen der Kündigung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und die Aussicht besteht, dass der Lieferant seinen vertraglichen Pflichten nachkommt. Der Netzbetreiber kann mit der zweiten Mahnung zugleich die Kündigung androhen.
- (4) Bei Zahlungsunfähigkeit, Überschuldung, oder bei einem nicht offensichtlich unbegründeten Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Vertragspartners sowie wenn der Bilanzausgleich im Sinne des § 5 nicht mehr sichergestellt ist, ist der andere Vertragspartner berechtigt diesen Vertrag fristlos schriftlich zu kündigen.
- (5) Die Vertragspartner vereinbaren, dass bei Zahlungsunfähigkeit, Überschuldung, oder bei einem nicht offensichtlich unbegründeten Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines in Anlage 1 aufgeführten Kunden eine kurzfristige Abmeldung aus wichtigem Grund möglich ist. In dieser besonderen Situation verpflichten sich beide Parteien dazu, dass eine sofortige gegenseitige Information erfolgt.

## 16 Festlegung der Bundesnetzagentur zu Geschäftsprozessen und Datenformaten

- (1) Die Abwicklung der Belieferung von Entnahmestellen mit Elektrizität erfolgt nach der von der Bundesnetzagentur getroffenen Festlegung einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate vom 11.07.2006 (Az.: BK6-06-009) oder einer diese Festlegung ersetzenden oder ergänzenden Festlegung der Bundesnetzagentur. Soweit die Bundesnetzagentur in ihrer Festlegung Ausnahmen hinsichtlich des zu verwendenden Datenformats zulässt, kann bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen hierüber eine schriftliche Zusatzvereinbarung getroffen werden. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, diese Zusatzvereinbarung der Bundesnetzagentur anzuzeigen.
- (2) Bestimmungen dieses Vertrages, die der Abwicklung einer Belieferung von Entnahmestellen nach Abs. 1 S. 1 oder einer Zusatzvereinbarung nach Abs. 1 S. 2 entgegenstehen oder diese anderes regeln, sind unwirksam.
- (3) Sofern Regelungen dieses Vertrages vom Inhalt der Festlegungen nach Abs. 1 abweichen, werden diese mit Ablauf der in Ziffer 1 in Verbindung mit Ziffer 4 lit. a und b der vorgenannten Festlegung vorgesehenen Umsetzungsfristen automatisch Inhalt dieses Vertrages, sofern sich die Parteien nicht über eine vorzeitige Anwendung verständigen.



## 17 Schlussbestimmungen

- (1) Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können mit Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, sofern die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des eintretenden Dritten gewährleistet ist. Im Falle der Gesamtrechtsnachfolge oder der Rechtsnachfolge nach dem Umwandlungsgesetz oder in sonstigen Fällen der rechtlichen Entflechtung des Netzbetriebs nach § 7 EnWG gehen die Rechte und Pflichten des Vertrags ohne Zustimmung über.
- (2) Der Netzbetreiber kann sich zur Erfüllung dieses Vertrages Dritter bedienen.
- (3) Der Netzbetreiber ist verpflichtet den Vertrag anzupassen, wenn die Regulierungsbehörden Festlegungen erlassen die Auswirkungen auf diesen Vertrag haben, soweit und solange diese Festlegungen vollziehbar sind. Gleiches gilt, wenn die gesetzlichen Grundlagen, auf denen dieser Vertrag beruht bzw. die dieser Vertrag in Bezug nimmt, geändert werden.

Der Netzbetreiber informiert den Lieferanten unverzüglich schriftlich über die vorgenannten Vertragsänderungen

- (4) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen durch andere, ihrem wirtschaftlichem Erfolg möglichst gleichkommende zu ersetzen. Dies gilt entsprechend bei unbeabsichtigten Regelungslücken. Zur Schließung von Regelungslücken sowie zur Auslegung des Vertrages sind die einschlägigen Regelwerke Transmission Code (sofern für diesen Vertrag einschlägig), Distribution Code, sowie Metering Code ergänzend heranzuziehen. Ausdrückliche Regelungen dieses Vertrages haben jedoch Vorrang vor den Bestimmungen der genannten Regelwerke.
- (5) Sollten sich sonstige für das Vertragsverhältnis bestimmende Umstände wesentlich ändern und dadurch für eine der Vertragsparteien das Festhalten am Vertrag nicht mehr zumutbar sein, so werden die Vertragsparteien den Vertrag baldmöglichst den geänderten Rahmenbedingungen anpassen.
- (6) Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für die Änderung dieser Schriftformklausel.
- (7) Gerichtsstand ist der Sitz des Netzbetreibers.
- (8) Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung des Vertrages.



## 18 Anlagen

Die in diesem Vertrag genannten Anlagen sind Bestandteile dieses Vertrages.

Verzeichnis der Anlagen:

- Anlage 1 - Kundenentnahmestellen
- Anlage 2 - Preisblatt
- Anlage 3 - Regelungen zur Anwendung von Lastprofilen
- Anlage 4 - Datenaustausch
- Anlage 5 - § 18 Niederspannungsanschlussverordnung
- Anlage 6 - Ansprechpartner, Anschriften, etc.
- Anlage 7 - Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Leipzig Netz GmbH zur Niederspannungs-/Niederdruckanschlussverordnung
- Anlage 8 - Technischen Anschlussbedingungen der Stadtwerke Leipzig Netz GmbH (TAB 2007 Mitteldeutschland, Fassung der BDEW-Landesgruppen Sachsen und Sachsen-Anhalt)

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_ Leipzig, den .....

\_\_\_\_\_  
Unterschrift/Firmenstempel  
**Lieferant**

\_\_\_\_\_  
Jan Fuhrberg-Baumann i. V. Michael Graupner  
**Netzbetreiber**

\_\_\_\_\_  
(Bitte in Blockschrift wiederholen.)



## **Anlage 1**

### **Kundenentnahmestellen**

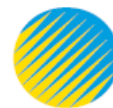
**Die Anlage 1 wird elektronisch im UTILMD-Format geführt, aktualisiert und dem Lieferanten monatlich zur Verfügung gestellt.**



## **Anlage 2**

### **Preisblatt**

**Netznutzungsentgelte für das Verteilungsnetz der Stadtwerke Leipzig Netz GmbH  
(siehe die jeweils gültigen Preisblätter im Internet unter <http://www.swl-netz.de>)**



### **Anlage 3**

## **Regelungen zur Anwendung von Lastprofilen**

### **Kundenanlagen ohne eine fortlaufend registrierende ¼-h-Leistungsmessung (Lastgangzählung) kleiner 100.000 kWh**

Im Netzgebiet der Stadtwerke Leipzig Netz GmbH erfolgt die Belieferung von Kleinkunden mit Arbeitszählern und die Abrechnung mit dem Lieferanten auf Basis des Lastprofilverfahrens nach dem synthetischen Modell.

Für die Netznutzung kommen folgende Lastprofile zur Anwendung

- VDEW-Lastprofil H0 für Haushalt
- VDEW-Lastprofil G0 für Gewerbe (ohne fortlaufend registrierende ¼-h-Leistungsmessung)
- unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen - SWLN-eigenes Profil (keine direkte Temperaturabhängigkeit)

Bei Bedarf können die Kundengruppen durch den Netzbetreiber zusammengefasst oder weiter untergliedert werden.



## Anlage 4

### Datenaustausch

Der Lieferant beliefert im Netzgebiet des Netzbetreibers Kunden im Wege der Netznutzung. Um einen reibungslosen Datenaustausch gewährleisten zu können, vereinbaren die Parteien nachfolgendes:

- 1.) Die Umsetzung der Prozesse erfolgt gemäß dem Beschluss BK6-06-009 „Festlegung einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate zur Abwicklung der Belieferung von Kunden mit Elektrizität“ der Bundesnetzagentur und gemäß Metering-Code 2006.

Derzeit werden folgende EDIFACT-Datenformate angewendet:

UTILMD 4.1a  
MSONS 2.1  
CONTRL 1.3a  
APERAK 2.0  
INVOIC 2.1  
REMADV 2.1

Der EDIFACT-Datenaustausch erfolgt seitens der Stadtwerke Leipzig Netz GmbH über folgende E-Mail Adresse:

**MailGPKE\_Prod@swl-netz.de**

Die E-Mail [MailGPKE\\_Prod@swl-netz.de](mailto:MailGPKE_Prod@swl-netz.de) dient lediglich dem Austausch von EDIFACT-Nachrichten. Sonstige Anfragen sind an die E-Mail-Adresse **netzvertrieb@swl-netz.de** zu senden.

Alle EDIFACT-Nachrichten werden als E-Mail-Anhang versandt und empfangen.

Die Daten werden nicht komprimiert versandt.

Die E-Mails mit EDIFACT-Nachrichten werden in Abstimmung mit dem Marktpartner fortschrittlich signiert und per S/Mime verschlüsselt. Die Stadtwerke Leipzig Netz GmbH wendet ein Unternehmenszertifikat an. Die Verschlüsselung und Signatur hat von beiden Vertragspartnern für alle EDIFACT-Nachrichten zu erfolgen.

- 2.) Der Lieferant verwendet für den EDIFACT-Datenaustausch folgende E-Mail-Adresse:

.....

- 3.) Die Anmeldung von Zählpunkten durch den Lieferant erfolgt spätestens 1 Monat vor Lieferbeginn. Die Abmeldung von Zählpunkten durch den Lieferant erfolgt bei Profilkunden bis spätestens zum 5. Werktag des letzten Liefermonats.
- 4.) Der Netzbetreiber bestätigt die An- bzw. Abmeldung bis spätestens zum 15. Werktag des dem Lieferbeginn vorausgehenden Monats, bzw. des letzten Liefermonats. Ablehnungen der An- bzw. Abmeldung sind zu begründen.
- 5.) Der Netzbetreiber stellt dem Lieferant monatlich die gemessenen ¼ h Leistungswerte der Lastgangkunden sowie die synthetischen Lastprofile der einzelnen Kundengruppen elektronisch zur Verfügung. Des Weiteren stellt der Netzbetreiber monatlich die lieferantenscharfe Summe der ¼ h-leistungsgemessenen Kunden (LZR-Zeitreihe) mit einer virtuellen Zählpunktnummer sowie die lieferantenscharfe Summe der synthetischen Lastprofile (SLP-Zeitreihe) über alle Kundengruppen mit einer virtuellen Zählpunktnummer zur Verfügung. Zusätzlich wird der



Lieferantenrahmenvertrag  
Strom - Anlage 4

Netzbetreiber monatlich dem zugehörigen Bilanzkreisverantwortlichen die lieferantenscharfe LZR- und SLP-Zeitreihe mit jeweils einer virtuellen Zählpunktnummer übermitteln. Dem Bilanzkreisverantwortlichen werden außerdem die bilanzkreisscharfen LZR- und SLP-Zeitreihen zugesandt. Die virtuellen Zählpunktnummern werden bei der ersten Datenbereitstellung mitgeteilt.

Die Datenbereitstellung erfolgt bis spätestens zum 8. Werktag des auf die Lieferung folgenden Monats.

- 6.) Die Bereitstellung der Verbrauchswerte (diskrete Werte) erfolgt mit der Netznutzungsabrechnung als auch elektronisch per MSCONS-Nachricht.  
Die Übermittlung der Verbrauchswerte für Profilkunden durch den Netzbetreiber erfolgt bis spätestens 1 Monat nach Ablesung.

- 7.) Die Rechnungslegung erfolgt

schriftlich

elektronisch per INVOIC (nur im Zusammenhang mit dem Abschluss eines entsprechenden Vertrages)

- 8.) Die Abwicklung der An- und Abmeldungen zur Netznutzung in elektronischer Form hat keinerlei Einfluss auf den Umgang mit Vollmachten – diesbezüglich werden sich die Vertragspartner an die Empfehlungen der Task Force Netznutzung anlehnen.

Vor dem Hintergrund eines erforderlichen Abschlusses eines Netznutzungs- bzw. Anschlussnutzungsvertrages für Kleinkunden (Abnahmestellen ohne registrierender 1/4h-Leistungsmessung), die der Lieferant über einen all-inclusive Stromliefervertrag beliefert und die mit dem Netzbetreiber noch keine vertragliche Regelung (Netznutzungs- bzw. Anschlussnutzungsvertrag) getroffen haben, werden dem Netzbetreiber die erforderlichen Originalvollmachten in Kopie - spätestens mit dem unterzeichneten Netznutzungs- bzw. Anschlussnutzungsvertrag - übergeben. Für Großkunden (Abnahmestellen mit registrierender 1/4h-Leistungsmessung) gilt diese Regelung ebenfalls.

Davon unberührt bleibt, dass der Netzbetreiber von dem Lieferanten die Vorlage von Originalvollmachten verlangen kann.



**Anlage 6**  
**Ansprechpartner**

**Bilanzkreisverantwortlicher Lieferant/Aggregator**

Postanschrift: \_\_\_\_\_ Rechnungsanschrift: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Ansprechpartner (Name/Tel.):  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Fax: \_\_\_\_\_

E-Mail-Adresse: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Bankverbindung: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_